

Einführung eines umhüllenden Umwandlungssatzes per 1.1.2023

Nach umfassenden Analysen der versicherungstechnischen Grundlagen und der finanziellen Situation der CAST hat der Stiftungsrat beschlossen, per 1. Januar 2023 einen einheitlichen, umhüllenden Renten-Umwandlungssatz einzuführen. Die CAST verfügt über eine gute Risiko- und Altersstruktur und ist finanziell gesund. Durch die Anpassung des Umwandlungssatzes soll dies auch langfristig gewährleistet bleiben.

Ab 2023 gilt ein **einheitlicher, umhüllender Umwandlungssatz** von 5.3% (Alter 65) resp. 5.18% (Alter 64). Der neue Umwandlungssatz gilt für obligatorisches und überobligatorisches Alterskapital. Dies kommt insbesondere Versicherten mit tieferen Einkommen und wenig obligatorischem Kapital zugute, die im heutigen System benachteiligt waren. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG bleiben selbstverständlich in jedem Fall gewahrt.

Um mögliche Rentenreduktionen abzuschwächen, hat der Stiftungsrat diverse **Ausgleichsmassnahmen** beschlossen, von denen alle Versicherten profitieren:

- Die **Altersgutschriften** für alle Versicherten werden dauerhaft um 0.5% erhöht, womit mehr Altersguthaben angespart wird. Im Gegenzug werden die **Risikobeiträge** um 0.5% gesenkt, so dass der Prozentsatz der Gesamtbeiträge in den einzelnen Vorsorgeplänen unverändert bleibt.
- Die Versicherten, die über den Jahreswechsel 2022/2023 in einem Vorsorgeplan der CAST versichert waren, erhalten eine einmalige **Zusatzverzinsung** von 2% auf ihr Altersguthaben (Stand 31.12.2022, ohne Berücksichtigung allfälliger Einkäufe im 2022).
- Allen Versicherten im Alter zwischen 52 und 61 (Jahrgänge 1962 bis 1971), die über den Jahreswechsel 2022/2023 in einem Vorsorgeplan der CAST versichert waren, gewährt die CAST zum Zeitpunkt der Pensionierung eine Ausgleichszahlung in Form einer **Einmalzulage auf ihr Alterskapital** (so dass je nach Jahrgang zwischen 90% und 99% der ursprünglichen Rente erreicht wird). Davon ausgenommen sind Versicherte, die bei Pensionierung den **Kapitalbezug** wählen, da diese von der Änderung des Umwandlungssatzes nicht betroffen sind.
- Alle Versicherten **ab Alter 62** (Jahrgang 1961 und älter) erhalten die Rente zu den heute geltenden Konditionen. Auch an den bestehenden Renten ändert sich nichts.

Die beschlossenen Ausgleichsmassnahmen berücksichtigen alle vom neuen Umwandlungssatz betroffenen Versicherten. Jüngere Versicherte können längerfristig mehr Altersguthaben ansparen, allfällige Renteneinbussen bei älteren Versicherten werden minimiert.

Mit dem umhüllenden Umwandlungssatz werden optimale Voraussetzungen geschaffen, um unseren Versicherten im Kulturbereich auch künftig eine gute und stabile Vorsorgelösung anzubieten.